



Architektenkammer  
Niedersachsen

## **ANTRAG AUF EINTRAGUNG IN DIE ARCHITEKTENLISTE DER ARCHITEKTEN- KAMMER NIEDERSACHSEN**

Antragsunterlagen

Stand: 01/2011



## Hinweise zur Eintragung in die Architektenliste als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in

### Eintragungsvarianten

Für die Eintragung als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in bestehen folgende Eintragungsvarianten, die zur besseren Orientierung vorab kurz erläutert werden.

#### Regelverfahren

Im Regelverfahren nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 NArchtG werden Antragsteller eingetragen, die

- eine der Fachrichtung entsprechende Ausbildung an einer deutschen Hochschule oder ein Studium der Stadtplanung, ein gleichwertiges Studium der Raumplanung oder Architektur, jeweils mit dem Schwerpunkt Städtebau oder Stadtplanung, oder eine sonstige gleichwertige Ausbildung, die zur Erfüllung der Berufsaufgaben in der Fachrichtung befähigt, erfolgreich abgeschlossen **und**
- danach eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 2 Jahren (in Vollzeit) in dieser Fachrichtung ausgeübt haben,
- zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens 8 eintägige Fortbildungsveranstaltungen auf nachfolgenden Themengebieten besucht worden sein: öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens, zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens, Planungs- und Baupraxis sowie der Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.  
Für die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ ist der Besuch von jeweils 2 Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen ist der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und 4 weiteren Veranstaltungen beliebig aus den o. g. Themengebieten erforderlich und
- in Niedersachsen einen Wohnsitz oder eine berufliche Niederlassung haben, oder ihren Beruf in Niedersachsen ganz oder teilweise ausüben.

#### Eintragung in einer anderen Architektenkammer

Weiterhin kann eingetragen werden, wer bereits in der Architektenliste eines anderen Bundeslandes als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in eingetragen ist oder war (§ 4 Abs. 1 - 3 NArchtG). Die Eintragungsbedingungen in dem betreffenden Bundesland müssen den Voraussetzungen in Niedersachsen entsprechen.

#### Eintragung nach der Autodidaktenregelung (Sondervorschrift)

Die Eintragung in die Architektenliste gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 setzt voraus, dass Sie mindestens 7 Jahre berufspraktisch unter Aufsicht eines Architekten der Fachrichtung, für die die Eintragung begehrt wird, gearbeitet haben und den Erwerb der entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch Vorlage eigener Arbeiten und Unterlagen sowie durch eine Leistungsprüfung nachweisen, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht. Die Leistungsprüfung wird von mindestens drei Mitgliedern des Eintragungsausschusses, die Professoren an einer entsprechenden Hochschule sind, abgenommen. Die Teilnahme an einer solchen Leistungsprüfung ist Pflicht.



## Nachweise zum Antrag auf Eintragung als Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in oder Stadtplaner/in

Bitte reichen Sie – je nach Eintragsvariante – nachstehende Unterlagen ein:

### Variante 1 – Eintragung nach der Regelvorschrift:

- Nachweis der Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades  
**beglaubigte** Kopie der Diplomurkunde **und** des Diplomzeugnisses (ggf. auch Masterabschluss)  
*Bei allen Unterlagen in nichtdeutscher Sprache ist jeweils eine Übersetzung, die von einem öffentlich bestellten und beeidigten Übersetzer bestätigt sein muss, beizufügen.*  
Bei einem Abschluss an einer ausländischen Hochschule oder sonstigen ausländischen Lehrereinrichtung sind zusätzlich zum Nachweis der Gleichwertigkeit einzureichen:
  - das Abschlusszeugnis und das Diplom (ggf. Master) des zu bewertenden Studiengangs in beglaubigter Abschrift  
(in der Originalsprache und übersetzter Form)
  - bei EU-Ländern: Bescheinigung der zuständigen Stelle des Studienlandes nach der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vom 07.09.2005 (2005/36/EG)  
Eine Liste der in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten ausländischen Hochschulen finden Sie im Internet unter: [www.anabin.de](http://www.anabin.de)
- Bescheinigungen der/des Arbeitgeber/s bzw. sonstige Bestätigungen (von Auftraggebern / Behörden / Verbänden / Bauherren) bei Selbständigen über eine mindestens 2-jährige berufspraktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben gemäß dem Leistungsbild aus § 33 bzw. § 38 HOAI i.V.m. Anlage 11 (Leistungsphasen 1 – 9) für die Fachrichtungen Architektur, Innenarchitektur und Landschaftsarchitektur sowie gemäß den Leistungsbildern aus den §§ 18 und 19 HOAI i.V.m. den Anlagen 4 und 5 bzw. über sonstige städtebauliche Leistungen (§ 42 HOAI 1996) für die Fachrichtung Stadtplanung (gegliedert nach Objekt, Zeitdauer, Leistungsphasen)
- Vorlage eigener Arbeiten
  - a) aus den Bereichen **Architektur / Innenarchitektur / Landschaftsarchitektur** mindestens 2 Pläne zu jeweils 3 Objekten (Entwurfspläne – z. B. Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mindestens 1 Ausführungsplanung (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20) und 1 Detailzeichnung bzw. landschaftspflegerische Begleitpläne (Fachrichtung Landschaftsarchitektur) auf Größe DIN A 4 gefaltet, ggf. mit chronologischer Objektliste/Fotos
  - b) aus dem Bereich **Stadtplanung**, z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne, Entwicklungs-, Struktur-, Rahmen- oder Gestaltpläne, ggf. auch zur Ergänzung landschaftspflegerische Begleitpläne, Landschafts- und Grünordnungspläne, Landschaftsrahmenpläne.Sollte sich aus den Planungsunterlagen nicht eindeutig Ihre Mitwirkung (z. B. Namenskürzel) erkennen lassen, wird um Vorlage einer ergänzenden Bescheinigung gebeten.
- Nachweis über **den Besuch der 8 eintägigen Fortbildungsveranstaltungen** während der berufspraktischen Tätigkeit.  
Zur Vertiefung der Tätigkeitsschwerpunkte der berufspraktischen Tätigkeit müssen mindestens 8 eintägige Fortbildungsveranstaltungen auf nachfolgenden **Themengebieten** besucht worden sein:  
öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens, zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens, Planungs- und Baupraxis sowie der Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens.  
Für die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ ist der Besuch von jeweils 2 Veranstaltungen je Themengebiet und für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen ist der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und 4 weiteren Veranstaltungen beliebig aus den o. g. Themengebieten erforderlich (siehe auch gesondertes Merkblatt).



- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (freischaffend, baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet) s. u.
- Beleg über die Zahlung der Eintragungsgebühr: EUR 290,00 („Ersteintragung“)  
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover  
Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem/der Antragsteller/in EUR 100,00 erstattet **oder**
- Beleg über die Zahlung der Eintragungsgebühr: EUR 110,00 (Eintragung in einer 2. Fachrichtung)  
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover

---

### **Variante 2 – Kammerwechsel / Wiedereintragung bei der Architektenkammer Niedersachsen:**

- Kopie der Diplom- bzw. Masterurkunde und Kopie des Zeugnisses
- ggf. beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
- Nachweis über die frühere oder derzeitige Eintragung – Kopie der Eintragungsurkunde/Bescheinigung der jeweiligen Architektenkammer
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (freischaffend, baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet) s. u.
- Beleg über die Zahlung der Eintragungsgebühr: EUR 145,00  
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover

---

### **Variante 3 – Eintragung nach der Autodidaktenregelung:**

- Bescheinigung eines oder auch verschiedener Architekten/Architektinnen, dass Sie mindestens 7 Jahre berufspraktisch unter seiner/ihrer Aufsicht gearbeitet haben. Dies gilt für Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner entsprechend.
- Vorlage eigener Arbeiten  
Planungsunterlagen zu mind. 7 Objekten (Entwurfspläne – Maßstab 1 : 100) sowie zu einem Objekt mind. 2 Ausführungs- und Detailzeichnungen (Maßstab 1 : 50 bzw. 1 : 20) auf Größe DIN A 4 gefaltet, ggf. mit chronologischer Objektliste/Fotos
- Lebenslauf über den schulischen und beruflichen Werdegang (Zeugnisse sind beizufügen)
- Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (freischaffend, baugewerblich tätig, angestellt oder beamtet) s. u.
- Beleg über die Zahlung der Eintragungsgebühr: EUR 790,00  
Bankverbindung: Konto-Nr.: 101 474 781 – BLZ 250 500 00 – Nord/LB Hannover  
Ist im Eintragungsverfahren weder eine Nachforderung von Unterlagen noch eine Zurückstellung des Antrages aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, erforderlich, so werden dem/der Antragsteller/in EUR 100,00 erstattet
- **Nachweis der Berufsbefähigung durch Prüfung (Leistungsprüfung) – Fachrichtung Architektur**  
Die Eintragung in die Architektenliste gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 setzt u. a. voraus, dass Sie den Erwerb berufsfachlicher/berufspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Leistungsprüfung nachweisen, die in ihren Anforderungen mindestens dem Abschluss einer Fachhochschulausbildung entspricht. Die Leistungsprüfung wird von mindestens drei Mitgliedern des Eintragungsausschusses, die Professoren an einer Hochschule sind, abgenommen.  
Die Teilnahme an einer solchen Leistungsprüfung ist Pflicht. Zusätzlich zur Eintragungsgebühr werden keine Kosten für die Teilnahme an der Leistungsprüfung erhoben.

Die Leistungsprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil, der durch einen mündlichen Teil ergänzt werden kann.



Die schriftliche Leistungsprüfung besteht aus den Leistungsteilen

- **Entwurf und Gestaltung**, Bearbeitungsdauer 8 Stunden  
Grundrisse, Ansichten und Schnitte von Gebäuden oder Gebäudeteilen aller Art, Konzeption von Einrichtungen, Darstellung auch in räumlichen Skizzen  
Hilfsmittel: Wohnungsbau-Normen (z. B. Frommhold/Hasenjäger, Neufert - Bauentwurfslehre)
- **Technik und Konstruktion**, Bearbeitungsdauer 6 Stunden  
Baukonstruktion im Mauerwerks- und Skelettbau (Roh- und Ausbauarbeiten bis zum Detail), Grundbegriffe der Tragwerkslehre, Grundzüge des technischen Ausbaus (Heizungs-, Lüftungs-, Gas-, Wasserversorgungs-, Abwasser- und elektrische Anlagen), Baustoffkunde, Bauphysik (Wärmeschutz und Schallschutz), Brandschutz (nach NBauO und DIN 4102)  
Hilfsmittel: aktuelles Bautabellenbuch, einschlägige Normenblätter, EnEV
- **Baudurchführung**, Bearbeitungsdauer 2 Stunden  
Am Bau beteiligte Personen, Bauantrag, DIN 276 (Kosten im Hochbau), DIN 277 (Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken im Hochbau), BGB, VOB Teile A und B, Leistungsverzeichnisse, Bauüberwachung, Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)  
Hilfsmittel: VOB, vorstehende DIN-Vorschriften, HOAI
- **Bau- und Planungsrecht**, Bearbeitungsdauer 2 Stunden  
Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Nds. Bauordnung, Nds. Denkmalschutzgesetz, Werkvertragsrecht gemäß BGB und VOB/B  
Hilfsmittel: Textausgaben der vorstehenden Regelwerke

Die erwähnten Hilfsmittel, ferner Zeichenbrett für DIN A 2 und Zeichengerät, Zeichen- und Skizzenpapier sowie Schreibpapier sind vom Teilnehmer mitzubringen.

---

## Nachweis der aktuellen Beschäftigungsart (für alle Eintragungsvarianten einzureichen)

### freischaffend

- Bescheinigung des Steuerberaters über die freiberufliche Tätigkeit oder Bestätigung des zuständigen Finanzamtes oder bei einer Sozietät – Bestätigung durch den/die Partner und
- „Versicherungsbestätigung“ der Berufshaftpflichtversicherung (**Anlage 1**) (§ 4a NArchTG)
- „Freie Mitarbeiter“, die keine eigene Berufshaftpflichtversicherung besitzen, sondern über die Büros, für die sie tätig sind, mitversichert sind, haben eine „Erklärung zur Haftpflichtversicherung“ (**Anlage 2**), eine bzw. mehrere „Versicherung des Büros“ (**Anlage 3**) und ggf. eine bzw. mehrere „Versicherungsbestätigung“ der Versicherungsgesellschaften (**Anlage 1**) vorzulegen.

### baugewerblich tätig

- Handelsregisterauszug mit Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag oder Gewerbeanmeldung

### angestellt (ggf. arbeitslos)

- aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, in der Zeitraum, Art der Tätigkeit und bearbeitete Projekte/Objekte aufgeführt werden.
- im Falle der Arbeitslosigkeit kann eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit oder eine Kopie des Bewilligungsbescheides vorgelegt werden

### beamtet

- beglaubigte Kopie der Ernennungsurkunde und
- aktuelle Bescheinigung des Dienstherrn (Behörde), in der Zeitraum und Art der Tätigkeit aufgeführt werden



### **Ergänzende Hinweise:**

**Vorsorglich möchten wir Sie darüber informieren, dass die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“, „Landschaftsarchitekt“ oder „Stadtplaner“ grundsätzlich erst nach Eintragung in die Architektenliste unter der entsprechenden Fachrichtung zulässig ist.** Das gilt auch für Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung oder ähnliche Bezeichnungen (z. B. Architekturbüro, Architektur etc.). Wer unzulässigerweise die Berufsbezeichnung allein oder in Wortverbindungen führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann nach § 31 des Niedersächsischen Architektengesetzes mit einer Geldbuße bis zu EUR 15.000,00 geahndet werden.

Nach § 10 des Nds. Architektengesetzes gehören alle nach § 4 in die Architektenliste eingetragenen „Architekten“, „Innenarchitekten“, „Landschaftsarchitekten“ und „Stadtplaner“ der Architektenkammer Niedersachsen als Pflichtmitglieder an.

Das Niedersächsische Architektengesetz (NArchTG) sowie die Kostenordnung der Architektenkammer Niedersachsen können im Internet unter [www.aknds.de](http://www.aknds.de) nachgelesen werden.

### **Hinweise zur Rentenversicherung:**

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die bei der Architektenkammer Niedersachsen in die Architektenliste eingetragenen „Architekten“, „Innenarchitekten“, „Landschaftsarchitekten“ und „Stadtplaner“, automatisch Pflichtmitglieder der Bayerischen Versorgungskammer (Rentenversicherung) werden. Eine Möglichkeit der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht (insb. Deutsche Rentenversicherung Bund) besteht auch für angestellte Mitglieder bei ausschließlich in der Stadtplanerliste Eingetragenen. Für Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Bayerische Versorgungskammer, Bayerische Architektenversorgung, 81925 München, Telefon: (089) 9235-8595 – Herr Aberle.





## 2. ANTRAGSTELLUNG

Ich beantrage die Eintragung in die Architektenliste  
des Landes Niedersachsen als:

Eintragungsvarianten:

- Architekt/in**
- Innenarchitekt/in**
- Landschaftsarchitekt/in**
- Stadtplaner/in**

- Regeleintragung**  
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2, 4 u. 5 NArchtG
- Kammerwechsel / Wiedereintragung**  
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 und 3 NArchtG
- Autodidaktenregelung**  
§ 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 7 NArchtG

Wird die Eintragung in einer zweiten Fachrichtung beantragt, bitte einen gesonderten Antrag einreichen.

Die Eintragung wird je nach **Beschäftigungsart** mit dem Zusatz „freischaffend“, „baugewerblich tätig“, „angestellt“ oder „beamtet“ versehen. Mit dem Zusatz „freischaffend“ wird eingetragen, wer seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

Ich übe den Beruf in der beantragten Fachrichtung in der folgenden **Beschäftigungsart** aus (bitte Nachweise beifügen):

- freischaffend**
- baugewerblich tätig**
- angestellt (ggf. arbeitslos)**
- beamtet**

### Büroanschrift:

Bürobezeichnung, Firma,

Arbeitgeber **oder** Dienststelle: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

- Ich **bin** bereits in die nds. Architektenliste als **Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in** oder **Stadtplaner/in** (nicht Zutreffendes bitte streichen) seit dem \_\_\_\_\_ unter der EL-Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen.
- Ich **war** bereits in die nds. Architektenliste als **Architekt/in, Innenarchitekt/in, Landschaftsarchitekt/in** oder **Stadtplaner/in** (nicht Zutreffendes bitte streichen) unter der EL-Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen.



### 3. BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Bewerber, die in die Beschäftigungsart „freischaffend“ eingetragen werden wollen, müssen bei der Eintragung eine **ausreichende Versicherung gegen Haftpflichtgefahren aus ihrer Berufstätigkeit** nachweisen. (sh. Anlage 1)

Versicherer \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
PLZ / Ort \_\_\_\_\_  
Telefon / Fax \_\_\_\_\_  
Versicherungsnummer \_\_\_\_\_ Laufzeit bis \_\_\_\_\_  
Versicherungs- / Deckungssummen in EUR für  
Personenschäden \_\_\_\_\_ Sach- und  
Maximierung \_\_\_\_\_- fach Vermögensschäden \_\_\_\_\_

Die **Berufshaftpflichtversicherung** ist aufrechtzuerhalten, solange der/die Berufsangehörige mit dem **Zusatz „freischaffend“** in die Architektenliste eingetragen ist.

- Eine aktuelle Versicherungsbestätigung (**Anlage 1**) füge ich bei.
- Ich bin „**freier Mitarbeiter**“ in dem/den in Abschnitt 2 genannten Büro/s und besitze keine eigene Berufshaftpflichtversicherung, sondern bin über das/die Büro/s gegen Haftpflichtgefahren mitversichert. Eine Erklärung zur Haftpflichtversicherung (sh. **Anlage 2**) füge ich nebst Versicherungsbescheinigungen der Büros (sh. **Anlage 3**) sowie Bestätigungen der Versicherungsgesellschaften (sh. **Anlage 1**) bei.

Von dieser Verpflichtung wird befreit, wer den Beruf aus persönlichen Gründen, insbesondere wegen Krankheit oder Elternzeit, gegenwärtig nicht ausübt. Bei erstmaliger Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“ wird auf Antrag befreit, wer eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere noch nicht ausübt. Diese Befreiung wird für längstens ein Jahr erteilt.

Ich beantrage die **Befreiung von der Versicherungspflicht** (bitte entsprechende Nachweise beifügen), wegen

- Existenzgründung (**Anlage 4**)
- Krankheit (**Anlage 5**)
- Elternzeit (**Anlage 5**)
- sonst. persönl. Gründe \_\_\_\_\_ (**Anlage 5**)

### 4. BERUFSAUSBILDUNG

Über meine erfolgreiche(n) Abschlussprüfung(en) lege ich amtlich beglaubigte Fotokopien der Urkunden / Zeugnisse vor:

Ausbildungsstätte (Name und Ort)	Studiengang / Art der Prüfung (z. B. Diplom, Master)	Datum der Prüfung



## 5. PRAKTISCHE TÄTIGKEIT

Nach Abschluss des Studiums war ich mindestens **zwei Jahre** in den Berufsaufgaben der **beantragten Fachrichtung** praktisch tätig. Hierüber lege ich entsprechende **Tätigkeitsnachweise** vor (Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen etc.).

von - bis	Art der Tätigkeit	Arbeitgeber / Dienstherr / Selbständigkeit

## 6. FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN

Für die Eintragung in der Fachrichtung „Architektur“ ist der Besuch von **jeweils 2 Veranstaltungen** aus den in der nachfolgenden Tabelle genannten Themengebieten nachzuweisen. Für die Eintragung in den übrigen Fachrichtungen ist der Besuch von einer Veranstaltung je Themengebiet und 4 weiteren Veranstaltungen erforderlich (siehe auch **Merkblatt „Fortbildungsveranstaltung in der berufspraktischen Tätigkeit“**). Ich habe folgende **Fortbildungsveranstaltungen** besucht:

Datum der Veranstaltung	Themengebiet	Titel der Veranstaltung	Veranstalter	Zertifikat/ Bescheinigung
	öffentlich-rechtliche Grundlagen und Verfahren des Planens und Bauens			siehe beigelegte Kopie(n)
	zivilrechtliche Grundlagen des Planens und Bauens			siehe beigelegte Kopie(n)
	Planungs- und Baupraxis			siehe beigelegte Kopie(n)
	Wirtschaftlichkeit des Planens und Bauens			siehe beigelegte Kopie(n)



## 7. MITGLIEDSCHAFTEN IN ANDEREN ARCHITEKTENKAMMERN

- Ich **bin** in die Architektenliste des Bundeslandes \_\_\_\_\_ als Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner seit dem \_\_\_\_\_ unter der Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen.  
Hierüber lege ich eine Bestätigung bei.
- Ich **war** in die Architektenliste des Bundeslandes \_\_\_\_\_ als Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner unter der Nr. \_\_\_\_\_ eingetragen. Die Eintragung wurde mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ gelöscht. Über die Löschung und deren Gründe lege ich eine Bescheinigung der Architektenkammer des genannten Landes bei.

## 8. DATENSCHUTZ/VERÖFFENTLICHUNG

In der Architektenliste werden u. a. Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Beschäftigungsarten verzeichnet. Die Architektenkammer ist verpflichtet, Dritten über diese Angaben Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird (vgl. § 7 c NArchG).

Die o. g. Angaben dürfen veröffentlicht und an andere zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden (z. B. auf der **Homepage** der Architektenkammer Niedersachsen, in Printverzeichnissen etc.), sofern der Eingetragene der Veröffentlichung nicht widerspricht. Mit dieser Veröffentlichung meiner Daten bin ich

- einverstanden.  
 nicht einverstanden.

## 9. ERKLÄRUNG

Ich erkläre, dass

- 8.1 mir die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht aberkannt worden ist (§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches - Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt),
- 8.2 mir die Ausübung des Berufes nicht nach §§ 70, 70 a des Strafgesetzbuches – auch nicht vorläufig gemäß § 132 a der Strafprozessordnung – oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung untersagt worden ist, (Text der Bestimmungen nachfolgend abgedruckt)
- 8.3 ich innerhalb der letzten 10 Jahre vor Stellung des Antrages im Zusammenhang mit der Berufsausübung nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wurde,
- 8.4 ich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **keine/eine\* eidesstattliche Versicherung** geleistet habe, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben)
- 8.5 über mein Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Antrages **kein/ein\* Insolvenzverfahren** eröffnet und **kein/ein\* Eröffnungsantrag mangels Masse** abgewiesen worden ist, (ggf. sind zusätzliche Erläuterungen zu geben),



- 8.6 meines Wissens gegen mich kein Strafverfahren und kein Verfahren nach den Ziffern 8.2 und 8.3 eingeleitet worden ist
- 8.7 die vorgelegten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Arbeiten ohne fremde Hilfe entstanden sind. Für den Fall der Mitwirkung Dritter füge ich entsprechende Bescheinigungen dieser Personen über den Umfang und die Art der Mitwirkung bei.

**\* Nicht Zutreffendes bitte streichen.**

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)



Auszug aus den Gesetzestexten:

### **§ 45 Abs. 1 des Strafgesetzbuches**

#### **Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmenrechts**

- (1) Wer wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.

### **§§ 70, 70 a des Strafgesetzbuches**

#### **§ 70 Anordnung des Berufsverbots**

- (1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat, die er unter Missbrauch seines Berufs oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten begangen hat, verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat die Gefahr erkennen lässt, dass er bei weiterer Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Das Berufsverbot kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht.
- (2) War dem Täter die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verboten (§ 132 a der Strafprozessordnung), so verkürzt sich das Mindestmaß der Verbotsfrist um die Zeit, in der das vorläufige Berufsverbot wirksam war. Es darf jedoch drei Monate nicht unterschreiten.
- (3) Solange das Verbot wirksam ist, darf der Täter den Beruf, den Berufszweig, das Gewerbe oder den Gewerbebezweig auch nicht für einen anderen ausüben oder durch eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich ausüben lassen.
- (4) Das Berufsverbot wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit eines wegen der Tat angeordneten vorläufigen Berufsverbots eingerechnet, soweit sie nach Verkündigung des Urteils verstrichen ist, in dem die der Maßregel zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

#### **§ 70 a Aussetzung des Berufsverbots**

- (1) Ergibt sich nach Anordnung des Berufsverbots Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in § 70 Abs. 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot zur Bewährung aussetzen.



### **§ 132 a der Strafprozessordnung**

#### **Vorläufiges Berufsverbot**

- (1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 des Strafgesetzbuches), so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten. § 70 Abs. 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.
- (2) Das vorläufige Berufsverbot ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist, oder wenn das Gericht im Urteil das Berufsverbot nicht anordnet.

### **§ 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung**

#### **Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit**

- (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird.

Architektenkammer Niedersachsen  
Eintragungsausschuss  
Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover

**Versicherungsbestätigung**

gemäß § 4 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)  
in der Fassung vom 26. März 2003 (Nds. GVBl. S. 177),  
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Okt. 2010 (Nds. GVBl. S. 475 ff.)

Hiermit bestätigen wir, dass für

Name:

Anschrift:

seit dem \_\_\_\_\_ bei dem Versicherungsunternehmen

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

unter der Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

eine Berufshaftpflichtversicherung für die gesetzliche Haftpflicht als

Architekt / Innenarchitekt / Landschaftsarchitekt / Stadtplaner (Unzutreffendes bitte streichen)

in der Form einer durchlaufenden Jahresversicherung besteht.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers je Versicherungsfall beträgt

für Personenschäden \_\_\_\_\_ EUR

für Sach- und Vermögensschäden \_\_\_\_\_ EUR

Die Deckungssummen stehen \_\_\_\_\_ -fach im Jahr zur Verfügung (Maximierung).

Die Funktion der Architektenkammer Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 VVG  
und die daraus resultierende Anzeigeobliegenheit ist uns bekannt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel des Versicherungsunternehmens

Name:

Anschrift:

Architektenkammer Niedersachsen  
Eintragungsausschuss  
Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover

**Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung**

gem. § 4 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchTG)

Hiermit erkläre ich, dass ich für folgende Architekturbüros als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ tätig bin (weitere Büros ggf. bitte auf der Rückseite eintragen):

A) Büro: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

B) Büro: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

C) Büro: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ich versichere, dass alle aufgeführten Büros gemäß den **beigefügten Versicherungsbescheinigungen der Büros** gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert sind **und** dass meine Tätigkeit als „freie/r Mitarbeiter/in“ der Büros jeweils in die Versicherungen mit eingeschlossen ist.

Ich versichere weiter, dass ich weder für andere Architekturbüros tätig bin noch bisher einen Eigenauftrag angenommen habe und dass ich Beides für absehbare Zeit auch nicht in Aussicht habe. Sobald ich hiervon abweichend die Übernahme eines Eigenauftrags in Betracht ziehen sollte, werde ich **vor Vertragsabschluss** eine **eigene** Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer diese Versicherung durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen. Sollte ich für andere Büros als Freier Mitarbeiter tätig werden, werde ich dies der Architektenkammer ebenfalls unverzüglich durch Vorlage einer Versicherungsbescheinigung des jeweiligen Büros anzeigen.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Name:

Anschrift:

Architektenkammer Niedersachsen  
Eintragungsausschuss  
Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover

**Versicherungsbescheinigung des Architekturbüros**

gem. § 4 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchG)

Hiermit versichern wir, dass

Name:

Anschrift:

in dem Architekturbüro

Name:

Anschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

als „**freie/r Mitarbeiter/in**“ beschäftigt ist. Das Büro ist gegen Berufshaftpflichtgefahren versichert. Die Tätigkeit des/der „freien Mitarbeiters/Mitarbeiterin“ für das Büro ist in diese Versicherung mit eingeschlossen.

Eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft ist beigelegt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
(für das Architekturbüro)

Name:

Anschrift:

Architektenkammer Niedersachsen  
Eintragungsausschuss  
Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover

**Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung**  
gem. § 4 a Abs. 4 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG)

Ich beantrage,  
vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 4 a Abs.1 Satz 2, Abs. 2 NArchtG) wegen **Existenzgründung** befreit zu werden.

Ich versichere, dass ich

1. **bisher noch keine** eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausgeübt habe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/ Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, dass derzeit keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden), und dass ich dies für absehbare Zeit auch nicht **in Aussicht** habe,
2. **vor der Entgegennahme meines ersten Auftrags**, als Architekt für andere tätig zu werden, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht **längstens für ein Jahr** gilt und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem. § 6 Abs.1 Nr. 3 NArchtG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich nach Ablauf des Jahres oder im Falle einer eigenverantwortlichen Tätigkeit für Dritte die Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließe und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 NArchtG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

---

Datum

---

Unterschrift

Name:

Anschrift:

Architektenkammer Niedersachsen  
Eintragungsausschuss  
Laveshaus  
Friedrichswall 5  
30159 Hannover

**Antrag auf Befreiung von dem Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung**

gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Architektengesetzes (NArchtG)

Ich beantrage,

vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung (§ 4 a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 NArchtG) wegen **Nichtausübung des Berufes aus persönlichen Gründen** befreit zu werden, wegen

Ruhestandes     Krankheit     Elternzeit     sonstiger persönlicher Gründe

Erläuterungen/Dauer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich

1. derzeit **keine** eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausübe (bitte **Nachweis beifügen**: Bescheinigung des Steuerberaters/Finanzamts bzw. Kopie des letzten Einkommensteuerbescheides, dass derzeit keine Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt werden) und dass ich auch in absehbarer Zeit keine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausüben werde,
2. im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit für Dritte **vor** der Entgegennahme eines Auftrags, eine Berufshaftpflichtversicherung als durchlaufende Jahresversicherung abschließen und der Architektenkammer durch Vorlage einer Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen werde.

Mir ist bekannt, dass die beantragte Befreiung von der Versicherungspflicht ausschließlich für den Zeitraum der Nichtausübung des Berufes gilt und der Eintragungsausschuss der Architektenkammer gem.

§ 6 Abs.1 Nr. 3 NArchtG verpflichtet ist, mich aus der Architektenliste zu streichen, wenn ich als freischaffendes Kammermitglied eine eigenverantwortliche Tätigkeit für andere ausübe und gleichwohl eine Berufshaftpflichtversicherung nicht dementsprechend abschließe und nachweise.

Gleichzeitig ist mir bekannt, dass ich nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 NArchtG zusätzlich berufsrechtlich verpflichtet bin, mich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit für andere entsprechend dem Umfang und der Art der ausgeübten Berufstätigkeit gegen Haftpflichtgefahren zu versichern. Verstöße gegen diese Berufspflicht können in einem berufsgerichtlichen Verfahren geahndet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift